

Beide Formen des Zeichenrechts unterscheiden sich nicht nur in den sie begründenden Voraussetzungen, sondern auch in Inhalt und Wirkung. Zum mindesten können solche Unterschiede auftreten, insbesondere z. B. im Schutzbereich. Während sich nämlich die Schutzwirkung des registrierten Zeichens — unbeschadet seiner im vorliegenden Falle nicht interessierenden durch Staatsverträge gesicherten internationalen Geltung — auf den gesamten Holzeitsbereich des das Zeichenrecht verleihenden Staates erstreckt, ist es denkbar, daß sich die Verkehrsanerkennung unter Umständen nur in Teilgebieten dieses Staates durchsetzt, örtlich darüber hinausgehende Wirkungen also nicht zu erzeugen vermag.

Mit dem qualitativen Unterschied beider Erscheinungsformen des Zeichenrechts hängt es zusammen, daß sich Unterschiede auch in der Form ihrer verfahrensmäßigen Geltendmachung ergeben müssen. Die Registrierung eines Warenzeichens ist nach den §§ 6 ff. WZG Sache des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik (AEPW). Konsequenterweise gehört also auch das zur Löschung eines eingetragenen Warenzeichens führende Verfahren zur alleinigen Zuständigkeit des AEPW und findet demgemäß in den §§ 13 — 18 WZG seine erschöpfende Regelung.

Umgekehrt aber haben über die Wirkungen des Ausstattungsschutzes, mit dem im Streitfälle nicht die Löschung des Warenzeichens, sondern nur die Unterlassung seines Gebrauchs verlangt und erreicht werden kann, nach § 30 in Verbindung mit § 36 WZG ausschließlich die Gerichte zu entscheiden.

Nun ist allerdings die Frage, ob zwei bestimmte Warenzeichen, wenn nicht miteinander identisch, so doch wegen gewisser Ähnlichkeiten in ihrer äußeren Erscheinung im Verkehr miteinander verwechselt werden können, und damit zugleich die Frage, welche rechtlichen Folgerungen sich gegebenenfalls aus einer solchen Verwechselbarkeit ergeben, bedeutungsvoll für alle Formen des Zeichenrechts.

Als das Warenzeichenrecht schlechthin beherrschender Grundsatz findet deshalb die Frage der Rechtsfolgen der Verwechselbarkeit ihre allgemeine gesetzliche Regelung im § 36 WZG. Als solche kann sie sowohl in Streitigkeiten über die Verletzung registrierter Warenzeichen als auch bei Ausstattungsstreitigkeiten eine ausschlaggebende Rolle spielen. An ihr entscheidet sich in aller Regel sogar die Frage, ob zwei neben einander bestehende oder beanspruchte Zeichenrechte dergestalt mit einander kollidieren, daß das eine dem anderen weichen muß.

Nun hat der erkennende Senat bereits in seinem Aussetzungsbeschluß vom 4. Januar 1960 die Auffassung zur Geltung gebracht, daß, wenn der Streit die Kollision zweier nebeneinander bestehender registrierter Warenzeichen betrifft, die Kollisionsprüfung ausschließlich zur Zuständigkeit des Patentamtes (AEPW) gehört, und zwar in der Weise, daß über die Löschung im patentamtlichen Beschlußverfahren abschließend und mit bindender Wirkung auch für die Gerichte entschieden werden muß.

Der Inhaber des älteren Warenzeichens, das einer Verwechslungsgefahr ausgesetzt ist, kann daher gegen die Inhaber des eingetragenen, diese Gefahr hervorrufenden jüngeren Zeichens auch unter Berufung auf Ausstattungsschutz nicht die Unterlassungsklage erheben, solange nicht im patentamtlichen Lösungsverfahren über die Kollisionsfrage rechtskräftig entschieden worden ist.

Daraus folgt weiter: Das AEPW ist ausschließlich zuständig für Anträge auf Löschung eines jüngeren eingetragenen Warenzeichens, insbesondere wegen Verwechslungsfähigkeit, wenn der gemäß §§ 15, 35 WZG gestellte Antrag auf ein älteres eingetragenes Warenzeichen gestützt wird, und zwar auch dann, wenn sich

der Inhaber dieses älteren Warenzeichens, wie im vorliegenden Falle, zusätzlich auf den Ausstattungsanspruch aus § 30 WZG beruft.

Die Gerichte dagegen sind zuständig für Klagen auf Unterlassung des Gebrauchs eventuell in Verbindung mit Schadenersatzansprüchen, wenn sich der Kläger* überhaupt nicht auf die Registrierung des Zeichens, sondern lediglich auf einen prioritätsälteren Ausstattungsschutz stützen kann. Im vorliegenden gegebenen Falle ist die Frage der Kollision — wie regelmäßig — gleichbedeutend mit der Frage der Verwechslungsfähigkeit. Diese ist durch den Beschluß der Spruchstelle für Beschwerden beim AEPW rechtskräftig verneint worden. Aus dem Grundsätze der Einheitlichkeit unserer Staatsgewalt folgt, daß auch das Oberste Gericht an diese Entscheidung gebunden ist. Wenn nun aber die Verwechslungsfähigkeit zwischen dem registrierten prioritätsälteren Klagzeichen und dem prioritätsjüngeren Verletzungszeichen nicht besteht, kann sie ebenso wenig auch bestehen für die dem prioritätsälteren Rechte vorausgehende und mit ihr völlig identische Ausstattung. Unter diesem Gesichtspunkte bleibt grundsätzlich für den vom Kläger beanspruchten Vorläuferschutz kein Raum.

Bestehen bleibt gleichwohl aber die Frage, ob etwa der vom Kläger in Anspruch genommene sogenannte Motivschutz der Klage zum Erfolge zu verhelfen vermag. Auch das ist zu verneinen.

Unter „Motiv“ ist zunächst nichts anderes zu verstehen als der gedankliche Inhalt, der Sinn eines Warenzeichens, sei es eines Bild-, aber auch eines Wortzeichens. Dabei, muß allerdings, wie im vorliegenden Verfahren der Generalstaatsanwalt mit Recht geltend gemacht hat, zwischen der Erscheinung und der Wirkung eines Warenzeichens unterschieden werden. Das gilt besonders für Bildzeichen oder, wie im vorliegenden Falle, für kombinierte Wort- oder Bildzeichen. Die Prüfung im patentamtlichen Kollisionsverfahren ist im allgemeinen auf die äußere Erscheinung des Zeichens beim Bild- oder Bild/Wortzeichen, also vorwiegend auf den bildhaft-begrifflichen Sinn des Zeichens, beschränkt. Sie umfaßt im wesentlichen die Frage der Identität und etwaiger äußerlicher Abweichungen in der Erscheinungsform der Zeichen und ihrer sich daraus möglicherweise ergebenden Verwechselbarkeit. Eine andere Frage ist die der Wirkung eines Zeichens im Verkehr. Sie wird zwar nicht allein beherrscht von der äußeren Formgebung des Zeichens, obwohl diese stets die materielle Grundlage der Wirkung eines Warenzeichens bilden wird. Daneben wird eine wesentliche Rolle spielen auch die mehr oder minder starke Werbekraft, die ein bestimmtes Warenzeichen im Verkehr ausüben bestimmt ist und-tatsächlich auch ausübt, und zwar je nach Art und Umfang des Zeichengebrauchs. Gelingt aber seinem Inhaber durch eine intensive und lange Zeit hindurch fortgesetzte Werbung in Verbindung mit einer gleichbleibenden Güte seiner Fabrikate eine weitgehende Verkehrsgeltung als Ursprungszeugnis dieser Fabrikate durchzusetzen, so wird in aller Regel an der Erreichung dieses Erfolges, wenigstens zu einem erheblichen Teil, auch die besonders charakteristische einprägsame Natur des vom Hersteller gewählten Zeichens mit beteiligt sein. Das wird allerdings nur dann der Fall sein, wenn sich mit der rein optischen bildhaft-begrifflichen Wirkung des Zeichens auch eine besonders originelle, schlagkräftig überzeugende Idee und gegenständliche Ausprägung seines gedanklichen Inhalts vereint.

Dieser verstandesmäßig erfassbare hochoriginelle gedankliche Inhalt des Markenbildes bestimmt — wenn er vorhanden ist — neben der Werbetätigkeit des Zeicheninhabers die Verkehrswirkung des Zeichens, ist also entscheidend für die Frage seines Schutzzumfangs und stellt somit den wesentlichen Begriffsinhalt des sogenannten Motivschutzes dar.